

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 21. August 2026**

10. Verordnung**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden Schutzzone
Neue Mittelschule und Sozialintegrative Förderschule
Traiskirchen**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 21. August 2026 aufgrund des § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl. Nr. 566 verordnet:

SCHUTZZONEN - VERORDNUNG

Neue Mittelschule und Sozialintegrative Förderschule Traiskirchen

der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der gemäß § 36a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, idgF eine bestimmte Örtlichkeit, an der überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzzone erklärt wird.

§ 1

Örtlicher Umfang

Zur Schutzzone erklärt werden die in 2514 Traiskirchen, Olof-Palme-Platz 1, gelegenen Gebäude der Neuen Mittelschule Traiskirchen und der Otto-Glöckel-Sozialintegrativen Förderschule sowie das Grundstück der KG Traiskirchen mit der Nummer 78/2, auf dem sich das Schulgebäude befindet, weiters die an der südlichen Grundstücksgrenze anschließenden Grundstücke mit den Nummern 72/2, 72/1, 72/13 und 72/14 (zusammenhängende Wiesenfläche), die Straße, die vom Kreisverkehr am Olof-Palme-Platz zum südlichen Eingang des Schulgebäudes führt sowie die das Areal umgebenden Gehsteige, und zwar der Gehsteig entlang der Gutenbergstraße, dem Olof-Palme-Platz und Johann Wolfgang von Goethe-Straße bis auf Höhe der Kreuzung mit der I. Reihenstraße und der Gehsteig entlang der Karl Hilber Straße und der Freiheitsstraße bis auf Höhe Haus Nr. 14. Die Schutzzone ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan ersichtlich.

§ 2

Zeitlicher Umfang

Die Schutzzone gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3

Rechtswirkung

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das Betreten der Schutzzone zu verbieten.

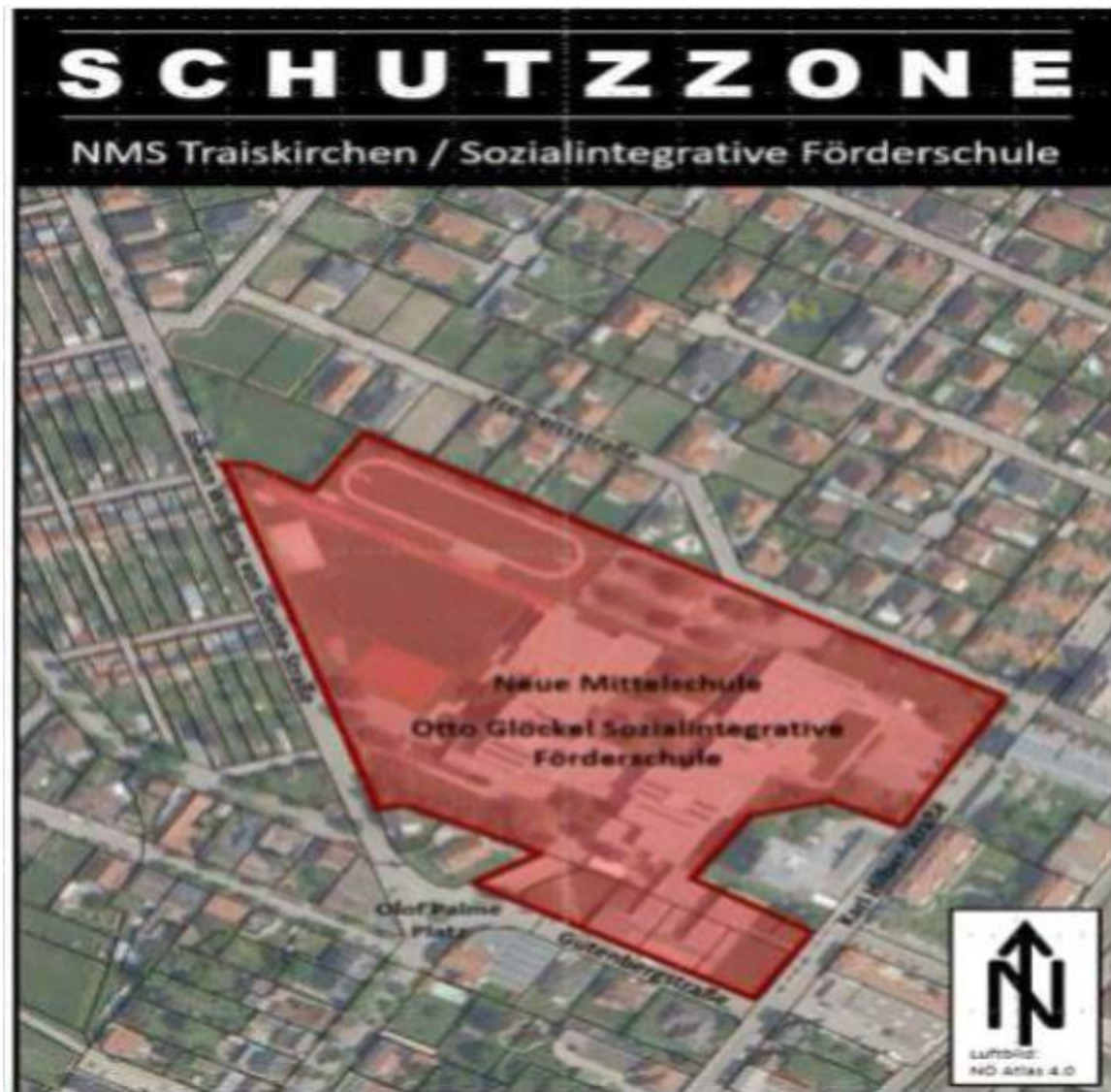
Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1.000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 07.09.2026 in Kraft.

Sie tritt spätestens mit Ablauf des 29.01.2027 außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt wird.



Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Christian Pehofer